

SICHERHEITSBEAUFTRAGTE DES BRANDSCHUTZES

WEISUNG

20.05
1. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	GRUNDSATZ	3
3	SICHERHEITSBEAUFTRAGTE DES BRANDSCHUTZES (SIBE)	3
3.1	Notwendigkeit	3
3.2	Stellung im Betrieb	4
3.3	Ernennung	4
3.4	Pflichtenheft	4
3.5	Pflichten und Kompetenzen	4
3.5.1	Allgemeines	4
3.5.2	Baulicher Brandschutz	5
3.5.3	Technischer Brandschutz	5
3.5.4	Organisatorischer Brandschutz	6
3.5.5	Evakuierungs-, Brandfall- und Feuerwehreinsatzplanung	6
3.5.6	Instruktion des Betriebspersonals, Evakuierungsübungen	6
3.6	Jährliche Berichterstattung	7
3.7	Ausbildung	7
4	INKRAFTTRETEN	7
	ANHANG	8

Gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978, § 12 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 sowie Art. 20, 55 und 56 der VKF Brandschutznorm vom 1. Januar 2015

erlässt

die GVZ (Gebäudeversicherung Kanton Zürich) folgende Weisung:

1 GELTUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieser Weisung gelten für die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen oder Betrieben, in denen – aufgrund ihrer Art und Grösse oder der vorhandenen Brandgefahren und Personenbelegungen – zur Gewährleistung der Brandsicherheit Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) erforderlich sind.

2 GRUNDSATZ

¹ Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

² Sie sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss instand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

3 SICHERHEITSBEAUFTRAGTE DES BRANDSCHUTZES (SIBE)

3.1 Notwendigkeit

¹ Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten, Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) zu bestimmen und auszubilden.

² Dies gilt insbesondere für:

- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Gästen, Patienten, Bewohnern und Insassen;
- Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten brandabschnittsbildend zusammenhängenden Fläche von mehr als 2'400 m²;
- Bauten und Anlagen mit Räumen mit einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen;

- Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in grossen Mengen gelagert werden oder in denen mit solchen Stoffen umgegangen wird;
- Industrie-, Gewerbe-, Büro- und Verwaltungsbauten oder Betriebe, wenn die Summe der Brandabschnittsflächen mehr als 12'000 m² beträgt;
- Grosse oder komplexe Bauten und Anlagen, in denen im Brandfall die frühzeitige Ansteuerung und Inbetriebsetzung umfangreicher baulicher und technischer Brandschutzeinrichtungen sowie haustechnischer Anlagen gewährleistet sein muss.

3.2 Stellung im Betrieb

¹ Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sind Mitglied der Betriebsleitung oder mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet.

² Die Stellung der Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) innerhalb des Betriebes sowie deren Weisungsbefugnisse sind in einem Pflichtenheft zu regeln.

³ Die Stellvertretung ist zu gewährleisten.

⁴ Anstelle eines betriebsinternen Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) kann auch ein externer SIBE die Aufgabe im Mandat wahrnehmen.

3.3 Ernennung

¹ Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) und deren Stellvertretung sind über ihre Ernennung schriftlich mittels einer Vereinbarung bzw. eines Pflichtenhefts in Kenntnis zu setzen.

² Die Vereinbarung oder das Pflichtenheft muss von allen Beteiligten unterzeichnet sein.

3.4 Pflichtenheft

Die Betriebsleitung erstellt ein Pflichtenheft, in dem die Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) festgelegt sind.

3.5 Pflichten und Kompetenzen

3.5.1 Allgemeines

¹ Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften.

² Sie werden vor Inbetriebnahme von Bauten und Anlagen für den Teil Brandschutz vom QS-Verantwortlichen Brandschutz (dieser ist während der Bauphase verantwortlich für die Qualitätssicherung bei der Realisation der Brandschutzmassnahmen) instruiert bezüglich Betrieb, Wartung und Unterhalt.

³ Sie wirken bei der Planung und Ausführung von Umbauten, Umnutzungen und betrieblichen Änderungen mit und sorgen dafür, dass dabei die Anforderungen des baulichen und technischen Brandschutzes erfüllt werden. In den Baugesuchsunterlagen ist die Vorprüfung durch den Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) zu vermerken.

⁴ Sie sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss instand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

⁵ Sie sorgen für die Durchführung von Funktionskontrollen, integralen Tests, Wartung und Instandhaltung von Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz während der gesamten Nutzungsdauer und dokumentieren dies im Gebäudekontrollbuch.

⁶ Pflichten und Kompetenzen von Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) sind den jeweiligen Bedürfnissen und Verhältnissen der Betriebe anzupassen.

3.5.2 Baulicher Brandschutz

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen durch Kontrolle und Wartung für einen einwandfreien Zustand des baulichen Brandschutzes, z.B. der Flucht- und Rettungswege, der Tragwerke, der brandabschnittsbildenden Wände und Decken, der Brandschutzabschlüsse und Abschottungen, sowie der Baustoffe.

3.5.3 Technischer Brandschutz

¹ Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) wirken bei integralen Tests mit und führen periodische Kontrollen von Brandfallsteuerungen durch.

² Mittels Kontrollen, Unterhalt und Wartung sorgen Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) für:

- die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen des technischen Brandschutzes: Löscheinrichtungen, Löschanlagen, Brand- und Gasmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Rauchschutz-Druckanlagen, Brandfallsteuerungen, Sicherheitsbeleuchtungen und Sicherheitsstromversorgungen, Feuerwehraufzüge, Blitzschutzsysteme, Explosionsschutzvorkehrungen, optischen und akustischen Einrichtungen (z.B. sprachgesteuerte Informationssysteme);
- die funktionierende Evakuierung von Bauten und Anlagen.

³ Bei Umbau oder temporären Ausserbetriebnahmen von technischen Brandschutzanlagen ist der Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) verantwortlich, geeignete Ersatzmassnahmen – z.B. Brandwachen, Personen-/ Nutzungseinschränkungen – zur gleichwertigen Erreichung der Schutzziele zu treffen.

3.5.4 Organisatorischer Brandschutz

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen für die Durchsetzung von Massnahmen des betrieblichen und organisatorischen Brandschutzes. Diese umfassen insbesondere die:

- Brandverhütung;
- Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen;
- brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung;
- Mängelbehebung;
- Durchführung periodischer Betriebskontrollen;
- Überwachung von Reparaturarbeiten;
- Erstellung der Brandfallplanung und den Betrieb der Alarmorganisation;
- korrekte Lagerung und korrekter Umgang mit gefährlichen Stoffen wie beispielsweise brennbaren Flüssigkeiten.

3.5.5 Evakuierungs-, Brandfall- und Feuerwehreinsatzplanung

¹ Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass Orts- und Betriebsfeuerwehren sowie betriebseigene Löschruppen rasch alarmiert und eingesetzt werden.

² Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen. Diese geben Aufschluss über vorhandene Nutzungen, besondere Brandgefahren, Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezugänge, Feuerwiderstand von Tragwerken und Brandabschnitten sowie vorhandene technische Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelde- oder Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und sprachgesteuerte Informationssysteme. Sie sind an einem geeigneten, für die Feuerwehr gut zugänglichen Ort zu platzieren und bei Betriebsänderungen anzupassen und periodisch zu prüfen.

³ Das Verhalten im Brandfall und die Alarmierung sind zu planen und die Rettungskräfte sind in die Planung einzubeziehen.

3.5.6 Instruktion des Betriebspersonals, Evakuierungsübungen

¹ Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen dafür, dass das Betriebspersonal über Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen sowie das Verhalten im Brandfall instruiert sind. Über Schulungs- und Informationsveranstaltungen sowie Wiederholungskurse ist ein Ausbildungsverzeichnis zu führen.

² Bei Bauten und Anlagen, in denen sich regelmässig ortsunkundige oder urteilsunfähige Personen aufhalten, ist der Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) zuständig für:

- die Planung der Evakuierung der betroffenen Personen durch betriebseigenes Personal;
- schriftliches Festhalten der Planung;
- Schulung des Personals.

Es sind praxisbezogene Übungen durchzuführen.

3.6 Jährliche Berichterstattung

¹ Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) erstatten der Betriebsleitung über ihre Tätigkeit jährlich schriftlich Bericht.

² Der Bericht umfasst einen Rückblick der im Berichtsjahr getroffenen Massnahmen, der durchgeführten Kontrollen, der Ereignisse, der Beinahe-Ereignisse, der Kosten sowie einen Ausblick (geplante Massnahmen, Verbesserungsvorschläge, Budget).

3.7 Ausbildung

¹ Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) und deren Stellvertretung besuchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Fach- und Weiterbildungskurse.

² Sie halten sich über die geltenden brandschutztechnischen Vorschriften auf dem Laufenden.

4 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Die Weisung „Sicherheitsbeauftragter des Brandschutzes (SIBE)“ vom 15. Dezember 2005 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

ANHANG

zu 3.4 Pflichtenheft

Durch die Betriebsleitung sind mindestens festzulegen:

- Stellung und Verantwortung;
- Kompetenzen und Pflichten;
- finanzielle Mittel;
- die erforderliche Zeit für die Ausübung der Tätigkeit;
- Informationsfluss;
- Zutrittsberechtigung in alle Räume.

zu 3.5.3 Technischer Brandschutz

SIBE erstellen für die periodischen Betriebskontrollen einen Kontrollplan.

Dieser enthält:

- Art und Ort der zu kontrollierenden Einrichtungen, Installationen oder Bauteile;
- Periodizität der Kontrolle;
- Verantwortlichkeiten zur Behebung von Mängeln;
- Umfang der Kontrolle (Aufgabenbeschreibung).

Alle Kontrollen sind mit Datum und Unterschrift im Gebäudekontrollbuch festzuhalten.

Die Kontrollergebnisse werden ausgewertet. Die erforderlichen Massnahmen, die Verantwortlichkeit, der Termin und das Budget werden festgelegt.

zu 3.5.5 Evakuierungs-, Brandfall- und Feuerwehreinsatzplanung

Folgendes ist für die Evakuierungsplanung zu beachten:

- Für eine geordnete Evakuierung ist instruiertes und gekennzeichnetes Personal erforderlich (Notfallteam);
- Festlegen des Sammelplatzes für die evakuierten Personen;
- Nachkontrolle der evakuierten Zonen;
- Personenkontrolle und Betreuung am Sammelplatz;
- spezielle Hilfe für behinderte Personen.

Das Verhalten im Brandfall muss geübt werden. Funktion und Wirkung der vorhandenen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschdecke/Handfeuerlöscher) muss vermittelt werden.

Bezugsquelle der Anleitung zur Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplanung:

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Abteilung Feuerwehr, Postfach, 8050 Zürich

zu 3.5.6 Instruktion des Betriebspersonals, Evakuationsübungen

Durch die SIBE werden im Bereich Brandschutz Dienstanleitungen für:

- Mitglieder des Technischen Dienstes;
- Stockwerkverantwortliche;
- Mitarbeitende in der Telefonzentrale;
- Mieterinnen und Mieter.

erstellt.

 **GVZ** GEBÄUDEVERSICHERUNG
KANTON ZÜRICH

SICHERN & VERSICHERN

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 303 11 20
info@gvz.ch · www.gvz.ch